

ZH_OBERGERICHT UE120155 vom 23. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120155

FR: ZH_OBERGERICHT UE120155 du 23 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120155 del 23 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

A. _____ brachte mit Schreiben vom 8. März 2012 (Urk. 8/1/3) eine Wi- derhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz, LG; SR 935.51) zur Anzeige (Art. 38 Abs. 1 LG in Verbin- dung mit Art. 1 LG und Art. 43 Ziff. 1 LV, der dazugehörigen Verordnung vom 27. Mai 1924; SR 935.511) B. _____ und C. _____ hätten einen sogenannten Schenk- kreis betrieben und sie - die Anzeigerstatterin - dazu überredet, sich mit zwei Zahlungen von je Fr. 15'000.- daran zu beteiligen. Eine erste Zahlung habe sie am 20. Mai 2008 geleistet, eine zweite am 8. Oktober 2008. Es hätten im Zeit- raum 2008 bis Ende Mai 2009 diverse Treffen zwischen den Beschuldigten und den Teilnehmern des bzw. der Schenkkreise stattgefunden. Anfang Juni 2009 ha- be sie - die Anzeigerstatterin - erstmals realisiert, dass sie ihr Geld in einen Schenkkreis einbezahlt habe, und die vermeintlich als Darlehen "investierte" Summe von B. _____ am 29. Juni 2009 umgehend zurückfordert. Erhalten habe sie in der Folgezeit (und bis heute) allerdings nichts. Dafür habe sie nach rund neun Monate Stillschweigen eine weitere Einladung für ein Treffen der Schenk- kreisteilnehmer am 8. April 2010 erhalten, an welchem über das weitere Vorge- hen diskutiert worden sei. B. _____ und C. _____ hätten sich vehement für die Weiterführung von zwei noch nicht abgeschlossenen Projekten, bei denen sie die "Beschenkten" gewesen wären, eingesetzt. Im Anschluss an diese Zusammen- kunft habe sie erneut und vergeblich versucht, ihr Geld von B. _____ zurückzuer- halten.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft, an welche die Strafanzeige gerichtet war, über- wies sie unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 132 IV 76) mit Verfügung vom 21. Mai 2012 zuständigkeithalber an das Statthalteramt des Bezirkes Zürich (Urk. 8/1). Dieses nahm die Untersuchung mit zwei Verfü- gungen vom 10. Juli 2012 (Urk. 5, ST.2012.4276 in Sachen B. _____ und Urk. 6,

- 3 - ST.2012.4277 in Sachen C. _____) zufolge Eintritts der Verfolgungsverjährung nicht an Hand.

E. 2.1

Als strafrechtlich möglicherweise relevante Tätigkeiten der beiden Be- schuldigten in einem engeren Zusammenhang mit der Organisation, der Abhal- tung und der Durchführung von Teilnehmertreffen, mit der Anpreisung der ver- schiedenen Schenkkreisprojekte und mit der Rekrutierung neuer Teilnehmer (Partner: Urk. 8/1/8) etc. für diese diversen Schenkkreise stehen - immer gemäss eigener Sachdarstellung der Anzeigerstatterin - im Raum: Ein erstes Gespräch zwischen B. _____ und der Anzeigerstatterin vom 3. April 2008 und die Abhal- tung einer Informationsveranstaltung vom 6. Mai 2008 sowie die Entgegennahme der ersten Fr. 15'000.- von der

Anzeigerstatterin vom 20. Mai 2008. Zwischen dem 10. Juni - 18. September 2008 wurden auf Initiative und unter der Leitung (?) der beiden Beschuldigten diverse Teilnehmertreffen im Schenkkreis organisiert und abgehalten. Am 8. Oktober 2008 sodann erfolgte die Übergabe der zweiten Zahlung von Fr. 15'000.- durch die Anzeigerstatterin. Ab 4. November 2008 bis 28. Mai 2009 sodann wurden regelmässige weitere Zusammenkünfte der Schenkkreisteilnehmer - als Informationsveranstaltungen, Work-Shops, Veranstaltungen bezeichnet (Urk. 8/1/8) - organisiert und durchgeführt. Ein letztes solches Treffen, das zur Durchführung und zum Vorantreiben von Schenkkreisprojekten abgehalten wurde und das nach dem Lotteriegesezt möglicherweise von straf- rechtlicher Relevanz war, fand damit - wie vom Statthalteramt richtigerweise an- genommen wurde (Urk. 5 und 6) - nach der eigenen Darstellung der Anzeiger- statterin am 28. Mai 2009 statt. Im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Ver- fügungen am 10. Juli 2012 war die Verfolgungsverjährung bezüglich allfälliger Verstösse gegen das Lotteriegesezt bis zum 28. Mai 2009 damit eingetreten.

E. 2.2

Die Anzeigerstatterin ist der Ansicht, Widerhandlungen gegen die Be- stimmungen des Lotteriegesezt seien von den Beschuldigten auch noch Ende Juni 2009 und am 8. April 2010 begangen worden. Nach dem Schenkkreistreffen vom 28. Mai 2009, nämlich am 29. Juni 2009, traf sich die mittlerweile offenbar auf die wahre Natur ihres "Darlehens" aufmerk-

- 5 - sam gewordene Anzeigerstatterin nach eigenen Angaben (Urk. 8/1/4 unten f.) in einem Restaurant mit B._____, sprach ihn auf den Schenkkreis an und verlangte ihr Geld zurück. Inwiefern dieses auf Initiative der Anzeigerstatterin zustande gekommene Treffen eine Widerhandlung gegen das Lotteriegesezt darstellen soll- te, ist nicht ersichtlich. Ein blosses Vertrösten der Anzeigerstatterin und ein Leugnen, dass ein Schenkkreis betrieben werde bzw. betrieben worden sei und dass das Geld der Anzeigerstatterin in einen solchen geflossen sei, verstossen nicht gegen das Lotteriegesezt; genauso wenig, wie es von strafrechtlicher Rele- vanz ist, dass der Anzeigerstatterin die von ihr bezahlten Fr. 30'000.- trotz Be- treibung und Klageeinleitung nicht rückerstattet worden sind. Weiter - so die Anzeigerstatterin - habe ihr B._____ anfangs April 2010, mithin fast ein Jahr nach dem letzten (eigentlichen) Schenkkreis-Treffen vom 28. Mai 2009, ein SMS einer D._____ weitergeleitet, welches zu einer Zusammen- kunft am 8. April 2010 bei der Genannten zuhause in ... eingeladen habe. Anläss- lich dieser Zusammenkunft sei von D._____ die Frage aufgeworfen worden, ob "das Ganze" noch weiterbetrieben oder aufgelöst werden solle, nachdem ein wei- terer Teilnehmer "E._____", der polizeilich einvernommen worden war, erklärt ha- be, er wolle damit nichts mehr zu tun haben. Sowohl C._____ wie B._____ hätten sich anlässlich dieses Treffens vehement für das Weitermachen hinsichtlich ihrer Projekte "F1._____" und "F2._____" eingesetzt. Sie - die Anzeigerstatterin - ha- be nichts mehr mit den Schenkkreisen zu tun haben wollen und habe noch vor Ort erneut ihr Geld zurückverlangt (Urk. 8/1/5). Auch in diesem geschilderten Geschehen ist keine Widerhandlung der bei- den Beschuldigten gegen das Lotteriegesezt zu erblicken. Die Zusammenkunft diene nicht der Durchführung oder Betreibung eines verbotenen Schenkkreises im oben genannten Sinn. Es wurde vielmehr - naturgemäss im Kreis der Schenk- kreis-Teilnehmer - darüber diskutiert, ob der Schenkkreis weiterhin betrieben wer- den solle, obwohl die Polizei offenbar darauf aufmerksam geworden war und ob- wohl (zumindest) ein Teilnehmer deswegen aussteigen wollte. Die Beschuldigten, wie - wovon

auszugehen ist - auch die übrigen Teilnehmenden, äusserten ihre Meinung zu diesem Punkt. Das bloss Diskutieren über das Für und Wider der

- 6 - Durchführung, des Weiterbetreibens oder der Auflösung eines Schenkkreises verstösst nicht gegen die Bestimmungen des Lotteriegesetz. Die Anzeigerstatte- rin behauptet weder, sie oder andere seien von den Beschuldigten gegen ihren Willen zum Weitermachen gezwungen worden, noch die Beschuldigten hätten den Schenkkreis, bzw. ihre jeweiligen Projekte effektiv weiterbetrieben oder wür- den sie immer noch weiterbetreiben. Sie beklagt einzig, dass sie trotz Bemühun- gen die Rückzahlung ihrer Fr. 30'000.- nicht habe erreichen können. Das hinge- gen ist strafrechtlich nicht relevant.

E. 3

Zusammenfassend begann die dreijährige Verfolgungsverjährung spätes- tens mit dem Tag des letzten (eentlichen) Schenkkreistreffens vom 28. Mai 2009 zu laufen. Jüngere möglicherweise strafbare Tätigkeiten der Beschuldigten werden von der Anzeigerstatterin nicht geschildert. Die Untersuchung wurde nach dem Gesagten zu Recht wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nicht anhand genommen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigte sich die Durchführung eines Vernehmlass- sungsverfahrens.

III. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechts- mittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Die Be- schwerdeführerin unterliegt mit ihrer Beschwerde. Sie hat daher die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebühren- verordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 400.-- festzusetzen. Entschädigungen an die Beschwerdegegner 1 und 2 sind mangels erheblicher Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine auszurichten.

- 7 - Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. K. Balmer)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.